

---

# **Reglement Beiträge an Kinderkrippenplätze in Küssnacht**

vom 1. Mai 2019

## **Inhaltsverzeichnis**

<b>A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN .....</b>	<b>3</b>
<b>B. LEISTUNG VON BEITRÄGEN .....</b>	<b>3</b>
<b>C. SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....</b>	<b>7</b>

Die Schulpflege, gestützt auf Art. 24 der Gemeindeordnung Küssnacht vom 26. November 2017 sowie den Beschluss der Gemeindeversammlung vom 13. Dezember 2010, beschliesst:

## A. Allgemeine Bestimmungen

### § 1

Gegenstand

Dieses Reglement regelt die Gewährung von Beiträgen der Gemeinde an die Kosten der Betreuung von Kindern in Küssnächter Kinderkrippen.

### § 2

Definition Eltern

Eltern im Sinne dieses Reglements sind, je nach Situation

- die verheirateten oder unverheirateten Eltern
- der alleinerziehende Elternteil
- der alleinerziehende Elternteil und dessen Konkubinatspartner. Für die Feststellung der Konkubinatsituation gelten die SKOS-Richtlinien. Gemäss diesen sind Konkubinatspartner gegenseitig unterstützungspflichtig.

## B. Leistung von Beiträgen

### § 3

Voraussetzungen für Beitragsleistungen

<sup>1</sup> Beiträge werden ausgerichtet für Kinder mit Wohnsitz in Küssnacht, die betreut werden:

- in einer Krippe der Gemeinde Küssnacht
- in einer Krippe einer privaten Trägerschaft auf dem Gemeindegebiet Küssnacht, die mit der Gemeinde eine gültige Leistungsvereinbarung abgeschlossen hat.

<sup>2</sup> Beiträge werden ausgerichtet, wenn das massgebende Gesamteinkommen der Eltern weniger als Fr. 120'000.– beträgt.

### § 4

Grundsätze

<sup>1</sup> Die Ausrichtung von Beiträgen richtet sich nach folgenden Kriterien:

- Vereinbarkeit von Familie und Beruf
- Soziale Integration der Kinder
- Berufliche Integration der Eltern (die Eltern sind berufstätig oder konkret damit befasst, den Einstieg in den Beruf vorzubereiten)
- Vermeidung von sozialen Folgekosten
- Bekämpfung von Armut

<sup>2</sup> Die Höhe der Beiträge richtet sich nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern. Diese bestimmt sich nach dem massgebenden Gesamteinkommen gemäss den §§ 6 ff.

<sup>3</sup> Die Beiträge werden bemessen in Prozenten der effektiven monatlichen Betreuungskosten.

<sup>4</sup> Ausbezahlt werden die Beiträge direkt an die Kinderkrippen. Diese stellen den Eltern die monatlichen Betreuungskosten abzüglich der zu erwartenden Beiträge in Rechnung.

<sup>5</sup> Bei gemeindeeigenen Kinderkrippen bemessen sich die monatlichen Betreuungskosten nach der Tarifordnung für die Kinderkrippen der Gemeinde Küsnacht.

<sup>6</sup> Bei Kinderkrippen einer privaten Trägerschaft bemessen sich die monatlichen Betreuungskosten nach deren jeweiligen Tarifbestimmungen. Liegt der Tarif einer Kinderkrippe über dem Ansatz der gemeindeeigenen Kinderkrippen, wird für die Berechnung der Beiträge lediglich der Ansatz der gemeindeeigenen Kinderkrippen zugrunde gelegt.

<sup>7</sup> Bei Kinderkrippen einer privaten Trägerschaft werden Beiträge nur so lange ausgerichtet, wie zwischen der Gemeinde und der privaten Kinderkrippe eine Leistungsvereinbarung in Kraft ist.

## § 5

Höhe der  
Beiträge

Die Gemeinde beteiligt sich wie folgt an den Betreuungskosten:

Massgebendes Gesamteinkommen	Beitrag an Betreuungskosten
unter	Fr. 40'000.– 80%
Fr. 40'000.– bis	Fr. 44'999.– 75%
Fr. 45'000.– bis	Fr. 49'999.– 70%
Fr. 50'000.– bis	Fr. 54'999.– 65%
Fr. 55'000.– bis	Fr. 59'999.– 60%
Fr. 60'000.– bis	Fr. 64'999.– 55%
Fr. 65'000.– bis	Fr. 69'999.– 50%
Fr. 70'000.– bis	Fr. 74'999.– 45%
Fr. 75'000.– bis	Fr. 79'999.– 40%
Fr. 80'000.– bis	Fr. 84'999.– 35%
Fr. 85'000.– bis	Fr. 89'999.– 30%
Fr. 90'000.– bis	Fr. 94'999.– 25%
Fr. 95'000.– bis	Fr. 99'999.– 20%
Fr. 100'000.– bis	Fr. 104'999.– 15%
Fr. 105'000.– bis	Fr. 109'999.– 10%
Fr. 110'000.– bis	Fr. 119'999.– 5%
ab	Fr. 120'000.– 0%

## § 6

Ermittlung des  
massgebenden  
Gesamteinkommens

<sup>1</sup> Das massgebende Gesamteinkommen entspricht der Summe des in den §§ 7 und 8 aufgeführten massgebenden Einkommens und Vermögens. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der §§ 9 bis 12.

<sup>2</sup> Massgebend ist das Gesamteinkommen desjenigen Kalenderjahres, in welchem das Betriebsjahr der Kinderkrippe beginnt. Das massgebende Gesamteinkommen wird aufgrund der Steuerrechnung (definitiv oder provisorisch) dieses Kalenderjahres ermittelt. Es gilt für das ganze Betriebsjahr.

<sup>3</sup> Liegt für das entsprechende Kalenderjahr noch keine Steuerrechnung vor, wird auf die Steuerrechnung (definitiv oder provisorisch) des Vorjahres abgestellt.

## § 7

Massgebendes Einkommen

Massgebend ist die Summe der Einkommen der Eltern gemäss Ziffer 25 der Steuererklärung für natürliche Personen des Kantons Zürichs.

## § 8

Massgebendes Vermögen

Massgebend ist das Vermögen der Eltern gemäss Ziffer 35 der Steuererklärung für natürliche Personen des Kantons Zürichs, wovon nach Abzug eines Freibetrags von Fr. 150'000.– pro unterhaltspflichtigem Elternteil 10% für das Gesamteinkommen angerechnet werden.

## § 9

Massgebendes Gesamteinkommen bei getrennt lebenden Eltern

Ist ein Elternteil aufgrund eines richterlichen Urteils oder eines von der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde genehmigten Unterhaltvertrages zur Zahlung eines festen Unterhaltsbeitrages verpflichtet, werden nur die Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Empfängers der Unterhaltsbeiträge berücksichtigt.

## § 10

Erhöhung des massgebenden Gesamteinkommens

<sup>1</sup> Übersteigt das massgebende Gesamteinkommen gemäss definitiver Steuerrechnung das ursprünglich aufgrund einer provisorischen Steuerrechnung festgelegte Gesamteinkommen um mehr als Fr. 4'000.–, ist der gesamte Differenzbetrag der Gemeinde unverzinst zurück zu erstatten.

<sup>2</sup> Für die Rückerstattung des Differenzbetrages stellt die Gemeinde sowohl bezüglich der gemeindeeigenen als auch der privaten Kinderkrippen (in deren Auftrag) den Eltern Rechnung.

## § 11

Verminderung des massgebenden Gesamteinkommens

<sup>1</sup> Unterschreitet das massgebende Gesamteinkommen gemäss definitiver Steuerrechnung das ursprünglich aufgrund einer provisorischen Steuerrechnung festgelegte Gesamteinkommen um mehr als Fr. 4'000.–, zahlt die Gemeinde auf entsprechenden Antrag der Eltern den gesamten Differenzbetrag unverzinst nachträglich zurück.

<sup>2</sup> Der Antrag muss spätestens drei Monate nach Erhalt der definitiven Steuerrechnung bei der Gemeinde eingetroffen sein. Bei verspätet eingereichten Gesuchen ist der Anspruch auf Auszahlung des Differenzbetrags verwirkt.

## § 12

Quellensteuer Werden Eltern quellenbesteuert, wird der Beitrag der Gemeinde aufgrund der Berechnung des subventionsrelevanten Einkommens für Quellensteuerpflichtige festgelegt.

## § 13

Härtefälle In begründeten Härtefällen kann die Schulpflege auf Antrag der Eltern weitergehende Beiträge gewähren.

## § 14

Verfahren <sup>1</sup> Der Gemeinde ist ein vollständig ausgefülltes und unterzeichnetes Gesuch zum Bezug von Beiträgen einzureichen. Das Gesuch ist zusammen mit den notwendigen Unterlagen an die Schulverwaltung zu richten.

<sup>2</sup> Das Gesuch muss jährlich erneuert werden.

<sup>3</sup> Die Beiträge der Gemeinde für das entsprechende Betriebsjahr werden durch die Leitung Dienste verfügt. Gegen die Verfügung kann innert 30 Tagen begründet Einsprache bei der Schulpflege erhoben werden.

## § 15

Informationspflichten <sup>1</sup> Die Eltern sind verpflichtet, der Gemeinde für die Berechnung der Beiträge die notwendigen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen einzureichen.

<sup>2</sup> Basiert die Berechnung der Beiträge auf einer provisorischen Steuerrechnung, sind die Eltern verpflichtet, der Gemeinde eine Kopie der definitiven Steuerrechnung einzureichen und die für die Überprüfung der Berechnung notwendigen Auskünfte zu erteilen.

<sup>3</sup> Kommen die Eltern dieser Pflicht nicht nach und kann die Gemeinde aufgrund fehlender oder unvollständiger Unterlagen die Grundlagen für die Beitragsberechnung nicht prüfen, werden keine Beiträge ausgerichtet bzw. können Beitragsleistungen ohne Weiteres eingestellt werden. Vorbehalten bleibt § 10.

## § 16

Einsichtsrecht der Gemeinde Die zuständigen Stellen der Gemeinde haben das Recht, in die für die Berechnung der Beiträge notwendigen Personendaten der Eltern Einsicht zu nehmen (z.B. Steuerdaten, Anzahl Kinder, Zivilstand Eltern, Wohnsitz).

## **C. Schlussbestimmungen**

### § 17

Inkrafttreten Dieses Reglement tritt rückwirkend per 1. Mai 2019 in Kraft.

### § 18

Aufgehobene Erlasse Mit Inkrafttreten gelten alle zum Zeitpunkt des Inkrafttretens bestehenden und zu diesem Reglement in Widerspruch stehenden Erlasse und Beschlüsse, insbesondere auch das Reglement über die Tarifbeiträge an Plätze in Küsnachter Kinderkrippen der Politischen Gemeinde Küsnacht vom 1. August 2011 mit Nachträgen bis 1. Januar 2014, als aufgehoben.

Von der Schulpflege genehmigt am 4. Juni 2019 (GSP-2019-27).